

SATZUNG

der Stadt Neuenburg am Rhein über die 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Freiburger Straße“

Der Gemeinderat hat am 23.07.2001 die 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Freiburger Straße" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S.137);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58);
- § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698);
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617);

§ 1

Gegenstand der 4. Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 23.06.1978

§ 2

Inhalt der 4. Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 07.05.2001 wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 4211/6 vom 07.05.2001 geändert.

Es gelten die Bebauungsvorschriften vom 28.12.1977. Für den Deckblattbereich kommt uneingeschränkt die BauNVO 1990 zur Anwendung, so dass die in § 4 (3) BauNVO 1990 genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) abweichend von § 2 der Bebauungsvorschriften vom 28.12.1977 nur ausnahmsweise zulässig sind.

§ 3

Bestandteile der 4. Bebauungsplanänderung

Die 4. Bebauungsplanänderung besteht aus:

Deckblatt vom 23.07.2001

Beigefügt ist:
die Begründung vom 23.07.2001

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die 4. Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.



Neuenburg am Rhein, den 23.07.01

Der Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.



(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 14.09.2001


Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 28.09.2001.

Der Bebauungsplan wurde damit am 28.09.2001 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2004.



Neuenburg am Rhein, den 23.11.2001


Joachim Schuster
Bürgermeister